

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2022

Nr. 2022/1752

Einheitsbezug: Genehmigung der Leistungsvereinbarungen der römisch-katholischen Kirchgemeinden Oberdorf und Flumenthal-Hubersdorf sowie Anordnung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2024

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 2. März 2021 (KR A0214/2019 FD) den Auftrag von Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau - Weniger Steuerrechnungen» erheblich erklärt. Im Rahmen dieses Auftrages hat das Kantonale Steueramt das Projekt «Freiwilliger Einheitsbezug» initialisiert. Mit Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 2022 (RRB Nr. 2022/218) wurde das Konzept «Freiwilliger Einheitsbezug» des Kantonalen Steueramtes genehmigt und das Kantonale Steueramt beauftragt, den Einheitsbezug mit den interessierten Gemeinden per 1. Januar 2024 umzusetzen.

Während heute zwar die Steuerveranlagung durch das kantonale Steueramt vorgenommen wird, sind für den Bezug der direkten Gemeindesteuern stets die Gemeinden zuständig. Im Einheitsbezug hingegen erhält eine steuerpflichtige Person nur noch eine Rechnung für die beim Kanton, der Einwohnergemeinde und der Kirchgemeinde anfallenden direkten Steuern sowie für die Feuerwehersatzabgabe. In dieser Rechnung sind alle Forderungen der verschiedenen Körperschaften enthalten. Das Kantonale Steueramt regelt den Bezug und die monatliche Verteilung der Steueranteile an die Körperschaften.

Für die Gemeinden ist der Einheitsbezug freiwillig, d.h. es ist ihnen überlassen, ob sie den Bezug ihrer Steuern weiterhin selbständig durchführen wollen. Entscheiden sie sich für den Einheitsbezug, schliessen sie hierzu mit dem Regierungsrat einen verwaltungsrechtlichen Vertrag (Leistungsvereinbarung) ab. Grundlage der Leistungsvereinbarung bildet § 256^{bis} StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) sowie die Steuerverordnung Nr. 23 (RRB Nr. 2022/1244). Die Leistungsvereinbarung fasst die in der Steuerverordnung Nr. 23 geregelten Grundlagen zusammen und bestimmt den Zeitpunkt, auf welchen der Einheitsbezug für die einzelne Gemeinde eingeführt werden soll.

1.2 Unterzeichnete Leistungsvereinbarungen

Die Einführung des Einheitsbezuges ist frühestens per 1. Januar 2024 möglich. Möchte eine Gemeinde den Einheitsbezug auf diesen Termin einführen, musste sie grundsätzlich bis Ende September 2022 die Leistungsvereinbarung unterzeichnen, damit genügend Zeit für die Umsetzung bleibt. Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/1574 vom 24. Oktober 2022 haben wir die eingereichten und unterzeichneten Leistungsvereinbarungen von 45 Einwohner- und Kirchgemeinden genehmigt und für sie den Einheitsbezug per 1. Januar 2024 angeordnet.

Im Nachgang zum erwähnten Regierungsratsbeschluss haben die römisch-katholische Kirchgemeinde Oberdorf und die römisch-katholische Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf ebenfalls

eine unterzeichnete Leistungsvereinbarung eingereicht. Damit liegt auch für diese beiden Gemeinden das Einverständnis vor, die Steuern des Staates und der Gemeinde gemeinsam zu beziehen. Somit kann der Regierungsrat nach § 256^{bis} Abs. 1 StG die beiden Leistungsvereinbarungen genehmigen und den Einheitsbezug anordnen. Er ermächtigt hierzu den Chef des Kantonalen Steueramtes zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen.

1.3 Weiteres Vorgehen

Die genehmigte und beidseitig unterzeichnete Leistungsvereinbarung bildet die Grundlage für die Gemeinde zur Revision ihres Gemeindesteuerreglements. Dieser nächste Schritt ist notwendig, um auch auf kommunaler Ebene die rechtlichen Grundlagen für die Einführung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2024 zu schaffen. Anschliessend nimmt das Kantonale Steueramt die notwendigen Anpassungen am Informatiksystem sowie die weiteren Einführungs- und Vorbereitungsarbeiten vor, damit der Einheitsbezug per 1. Januar 2024 eingeführt werden kann. Angesichts der insgesamt 47 interessierten Gemeinden fällt hierfür ein hoher Aufwand an, der ungefähr ein Jahr in Anspruch nimmt. Die Genehmigung der Leistungsvereinbarung sowie die Anordnung des Einheitsbezuges erfolgen deshalb unter der Bedingung, dass die Gemeinde ihr revidiertes Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2022 beschlossen hat.

2. Beschluss

2.1 Die eingereichten Leistungsvereinbarungen werden genehmigt.

2.2 Gestützt auf § 256^{bis} Abs. 1 StG wird für folgende Gemeinden der Einheitsbezug per 1. Januar 2024 angeordnet, unter der Bedingung, dass die Gemeinden ihr Steuerreglement spätestens am 31. Dezember 2022 beschlossen haben:

Römisch-katholische Kirchgemeinde Oberdorf
Römisch-katholische Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf

2.3 Der Chef des Steueramtes Kanton Solothurn wird ermächtigt und beauftragt, die entsprechenden Leistungsvereinbarungen zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Beilage 1: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Oberdorf

Beilage 2: Leistungsvereinbarung römisch-katholische Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf

Verteiler (Versand durch Steueramt)

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Römisch-katholische Kirchgemeinde Oberdorf

Römisch-katholische Kirchgemeinde Flumenthal-Hubersdorf